

Dr. iur. Jürg Nef

Haftpflicht und Versicherung am Berg im Ausland

Geschätzte Anwesende

Der Alpinist und Bergführer im Fadenkreuz des Strafrechts – das war heute Thema in mehreren Referaten. Dort ging es vor allem um Ruf und Ehre, die auf dem Spiel stehen, wenn der Bergsteiger vor dem Strafrichter steht. Ich füge nun ein paar Hinweise hinzu aus der Perspektive des Haftpflicht- und Versicherungsrechts. Mein Thema sind deshalb die finanziellen Folgen eines Bergunfalls. Dabei steht natürlich die Frage nach der Versicherungsdeckung im Zentrum. Man kann und sollte sich versichern lassen gegen das Risiko, als Alpinist

- selber einen Schaden zu erleiden; das ist Inhalt der **Unfallversicherung**;
- einen anderen zu schädigen – dazu dient die **Haftpflichtversicherung**.

Dies gilt in der Schweiz wie im **Ausland**. Bei Unfällen im Ausland stellen sich spezielle Fragen, auf die ich im Folgenden besonders eingehen werde.

Grundlage für das Verhalten am Berg sind die **alpinen Sorgfaltspflichten**. Sie sind in keinem Gesetz geregelt, werden aber für den Bergsteiger als bekannt vorausgesetzt. Dies gilt im Straf-, im Haftpflicht- wie im Versicherungsrecht. Doch was hat es für finanzielle Konsequenzen, wenn sich ein Alpinist nicht an diese Regeln hält und ein Mensch deshalb zu Schaden kommt?

Für uns interessant ist ein **Unfall**, der sich im Himalaja an einem **8'000-er** ereignete. Ein Schweizer Alpinist, den wir aus Gründen des Datenschutzes Müller nennen wollen, versuchte mit drei ausländischen Kollegen den hohen Berg im *Winter* zu besteigen. Ob ihnen dies gelungen ist, weiss niemand. Die Viererseilschaft wurde zuletzt auf knapp 8'000 Metern Höhe gesehen. Die Nacht im Zelt vor dem Gipfelsturm war extrem kalt gewesen, die Temperaturen auf minus 50 gesunken, der Wind wütete mit über 100 Stundenkilometern. Als die Alpinisten knapp unter dem Gipfel waren, fiel das Wetterhoch zusammen, Nebel verhüllte jede Sicht, und ein Orkan brach los. Die Kollegen im Basislager forderten einen Tag später den Helikopter an, doch der Suchflug war erfolglos. Müller und seine drei Kollegen blieben verschollen. Die genaue Todesursache wird man nie erfahren.

Müllers Unfallversicherung verweigerte in der Folge seinen Hinterbliebenen die Auszahlung des Todesfallkapitals. Der Versicherte sei ein **Wagnis** eingegangen, also eine besonders grosse Gefahr. Mit seiner Expedition habe er den hohen Gipfel über eine sehr schwierige, dazu neue Route besteigen wollen, zudem erstmals im Winter und ohne Sauerstoff. In dieser

Jahreszeit seien die Temperaturen auf 8'000 Metern Höhe aussergewöhnlich tief. In dieser sog. Todeszone sei es ohnehin nur für ganz kurze Zeit möglich zu überleben. Die eingegangenen Risiken liessen sich auch nicht durch grosse Erfahrung, gute Akklimatisierung und perfekte Ausrüstung hinreichend reduzieren. Die Hinterbliebenen zogen diesen negativen Entscheid ihres Versicherers auf Anraten ihres Anwalts nicht vor Gericht.

Der Fall ist exemplarisch. Wäre Müller verheiratet gewesen, hätte seine hinterbliebene Ehefrau die Witwenrente verloren. Der finanzielle Ausfall hätte sie schwer getroffen. Ein verantwortungsbewusster Bergsteiger und seine Angehörigen möchten natürlich nicht in eine vergleichbare Lage geraten. Was sagen die **Gesetze** sowie die Klauseln der **Versicherer**?

Ein Hinweis vorweg: Die Deckung der schweizerischen Unfallversicherer gilt weltweit. Unfälle im Ausland werden deshalb von diesen Versicherern nur in jenen Fällen anders, das heisst: strenger beurteilt, wenn die Berge höher sind, die Temperaturen tiefer, der Sauerstoff dünner etc. – was die Risiken stark erhöht. Zwei unterschiedliche Rechtsregeln gilt es nun zu beachten: Die **Unfallversicherung** kann ihre Leistungen gegebenenfalls reduzieren, wenn

- der Alpinist ein **Wagnis** eingegangen ist oder
- **grob-fahrlässig** gehandelt hat.

Die Suva oder die anderen Unfallversicherer richten sich nach Art. 50 UVV. Danach gilt als **Wagnis**, wenn der Unfallversicherte sich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne das Risiko mit seinen Vorkehrungen auf ein vernünftiges Mass zu beschränken. Und danach kann der Versicherer seine Leistungen bei *Nichtberufsunfällen* um 50% kürzen und in besonders schweren Fällen sogar verweigern.

Hier wird nun noch unterschieden: **Absolute Wagnisse** gelten auch bei bester Vorbereitung und Ausrüstung als zu risikoreich. Dazu gehören bestimmte *Risikosportarten* wie etwa Base-Jumping oder Boxwettkämpfe. Geschieht dort ein Unfall, führt dies *automatisch* zu Sanktionen des Versicherers, auch ohne Verschulden des Versicherten. Anders die **relativen Wagnisse**. Dort hat der Versicherte nicht alles Notwendige getan, um die akuten, drohenden Risiken angemessen zu reduzieren. Weshalb sein Verhalten dann in aller Regel als verwegen, tollkühn, also lebensgefährlich gilt. Etwa wenn ein Alpinist ungesichert eine senkrechte Wand hochklettert.

Vom Wagnis ist nun die **Grob-fahrlässigkeit** zu unterscheiden. Nach Art. 37 Abs. 2 UVG kann die Unfallversicherung die Taggelder während zwei Jahren nach dem Unfall kürzen, wenn der Versicherte grob-fahrlässig gehandelt hat. Ein solches Verhalten liegt vor, wenn je-

mand elementare Sorgfaltspflichten missachtet, die jeder vernünftige Mensch in der gleichen Lage befolgt hätte. Die Gefahr liegt hier in der *Ausführung* der Handlung. Die Sanktionen sind hier viel milder: bloss Kürzung der Leistungen, dazu höchstens während zwei Jahren und nur bei den Taggeldern, wobei das UVG keine Mindestkürzung vorschreibt. Nicht selten kürzt der Versicherer bloss um 10 oder 20 Prozent. Dies wirkt recht bescheiden, wenn man es den Sanktionen für relative Wagnisse gegenüberstellt: lebenslängliche Kürzung etwa einer Witwenrente um 50 Prozent oder gar gänzliche Verweigerung in schweren Fällen.

Doch auch beim relativen Wagnis kommt es auf das Verhalten des versicherten Alpinisten an, wie erwähnt. Relatives Wagnis und Grobfahrlässigkeit lassen sich deshalb in vielen Fällen nur **schwer** voneinander **abgrenzen**. Das ist stossend, denn die Rechtsfolgen gehen weit auseinander. Die Kategorie des relativen Wagnisses ist ein juristischer „Zwitzer“ zwischen objektiver Gefahr und subjektivem Fehlverhalten. Man sollte sie deshalb aufgeben, weil sie bloss Verwirrung stiftet. Wagnisse (ohne den Zusatz „absolut“) wären dann nur jene Aktivitäten, welche schon objektiv, also per se zu risikoreich sind. Das persönliche Versagen des Alpinisten wäre seinerseits ausschliesslich unter dem Titel der groben Fahrlässigkeit zu würdigen.

Die Unterordnung eines Unfalls unter eine Rechtsnorm ist immer auch eine Frage des **Ermessens**. War der geschilderte Unfall an einem 8'000er ein Wagnis? Man ist geneigt, dies zu bejahen. Die Entwicklung im Bergsteigen zeigt allerdings, dass seine Spitzenköhner die Grenzen des möglicherweise Machbaren immer weiter nach oben verschieben. Doch sie gehen dabei auch immer grössere Risiken ein.

Die obligatorische **Unfallversicherung** (für alle Arbeitnehmer) übernimmt bei Unfällen im Ausland die Kosten eines öffentlichen Spitals zum Grundtarif. In den Ländern mit hohen Medizinkosten wie etwa USA, Kanada oder Japan reicht dieser Betrag bei Weitem nicht aus. Dies gilt ohnehin für Privatkliniken, denn in Touristenorten sind öffentliche Spitäler teilweise rar. Auch die rund CHF 30'000, welche die Suva für notfallmässige Rücktransporte maximal bezahlt, sind oft ungenügend. Für eine Repatriierung aus den USA muss man in der Regel mit Kosten von rund CHF 100'000 rechnen.

Die Suva empfiehlt deshalb den Abschluss einer **Ferien- und Reiseversicherung**. Diese übernimmt alle Kosten für notfallmässige Leistungen, welche die Unfall- oder Krankenversicherung nicht deckt. Also auch weltweite Rettungskosten sowie Rücktransporte in die Schweiz. Auch wer nur bei einer Krankenversicherung Unfalldeckung genießt – etwa als

Rentner oder Hausfrau –, benötigt für Rücktransporte eine Zusatzversicherung, weil die obligatorische Krankenversicherung dafür keine Kosten übernimmt.

Kehren wir zu unserem Fall zurück, der Tragödie am 8'000er. Nehmen wir an, der Schweizer Alpinist Müller habe überlebt. Doch nun sehe er sich mit schweren Vorwürfen seitens der Angehörigen seiner verschollenen ausländischen Kollegen konfrontiert. Vielleicht weil er der Erfahrenste war und – zumindest in der kritischen Phase – eine Führungsrolle innehatte. Es geht um seine **Haftpflicht** als Alpinist.

Nun versteht sich von selbst, dass jeder aktive Bergsteiger über eine **Privathaftpflichtversicherung** verfügen sollte, die ihm ja weltweite Deckung gewährt und bei Ansprüchen Dritter Zahlungen leistet bzw. ungerechtfertigte Forderungen abwehrt. Diese Versicherung kürzt allerdings bei grober Fahrlässigkeit ihre Leistungen um 20 bis 50 Prozent. Doch bieten die meisten Gesellschaften gegen eine kleine Zusatzprämie eine Deckung für dieses Risiko. Und eine Wagnisklausel gibt es im schweizerischen Haftpflichtrecht nicht.

Doch zunächst stellt sich die Frage: Welches (Haftpflicht-)Recht kommt zur Anwendung: jenes des Unfallstaats, hier also: das nepalesische Recht, oder das schweizerische, wo der Verantwortliche wohnt? Art. 133 IPRG verweist auf das Schweizer Recht, wenn sowohl Geschädigter wie Schädiger in der Schweiz wohnen. Schweizer Recht ist also auch für Unfälle im Ausland anwendbar, wenn nur Schweizer involviert sind. Das ist nahe liegend. Wohnt der Geschädigte wie vorliegend aber im Ausland, so ist das Recht des Unfallstaats anzuwenden. Kam in unserem Fall also beispielsweise ein Deutscher oder ein Österreicher zu Tode, dann müsste der schweizerische Richter Müllers Haftpflicht von Amtes wegen gemäss dem **Recht** von **Nepal** prüfen. Doch das wäre – anders als etwa bei europäischen Staaten – wohl sehr schwierig bis unmöglich. Deshalb darf der Richter hier nach Art. 16 Abs. 2 IPRG ebenfalls das ihm vertraute schweizerische Recht anwenden. Und natürlich wird er das tun!

Unser Haftpflichtrecht auferlegt beim Bergsteigen allen die Verantwortung, welche als Führer für andere engagiert sind. Unternehmen ungefähr ebenbürtige Alpinisten eine Tour, sind sie zu einer Gefahrgemeinschaft verbunden. Die **Eigenverantwortung** steht dann im Vordergrund. Dies gilt besonders bei *Expeditionen* auf die höchsten Gipfel der Welt. Für den beklagten Müller ist dies von Vorteil. Die Kläger müssten ihm nachweisen können, dass er in einer bestimmten Situation eine bergsteigerische Führungsrolle inne hatte und dabei versagte. Das dürfte ihnen ohnehin kaum gelingen, wenn es keine überlebenden Zeugen gab.

Die Besteigung von 7'000-ern und 8'000-ern war früher den allerbesten Bergsteigern vorbehalten. Nun gibt es aber mehr und mehr kommerzielle **Führungstouren** auf solche Berge

mit mittelmässigen Touristen. Das ist eigentlich ein Paradox. Und wenn diese Touristen sogar bergsteigerische Neulinge sind, wie man oft hört, erscheint es mir wenig verantwortlich, sie gegen Geld dort hinauf zu schleppen. In extremer Höhe kommt auch der beste Bergführer oft in eine prekäre Lage, wo er nur noch für sich selber sorgen kann. Er läuft dann das hohe Risiko, dass er den Kunden notgedrungen im Stich lassen muss. Wenn dieser dabei zu Schaden kommt, wird der Bergführer dafür verantwortlich, dass er nicht früher den Rückweg angetreten hat.

Expeditionen ins Ausland, gerade in hohe Gebirge wie Himalaja oder Amden, werden häufig von **Veranstaltern** organisiert. Sie bieten dann meistens mehrere Dienstleistungen an: Beförderung per Flugzeug, Schiff oder Auto; Beherbergung und Verpflegung; alpinistische Führung. Das Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Tourist gilt damit als Pauschalreisevertrag. Und die Haftung des Veranstalters richtet sich demzufolge nach dem **Pauschalreisegesetz**. Dies bedeutet, dass der Veranstalter dem Touristen nach Art. 14 PRG für gehörige Vertragserfüllung haftet – und zwar unabhängig davon, ob er selber die geschuldete Leistung erbringt oder andere Personen dafür engagiert. Er haftet dann auch für Vertragsverletzungen von einheimischen Piloten, Autofahrern, Führern, Trägern, Gaststätten, Köchen u.a.

Das **Bundesgericht** hat dazu in einem neuen Urteil vom 29. August 2019 (4A_396/2018) Klarheit geschaffen. Ein Ehepaar hatte über einen Reiseveranstalter eine Pauschalreise nach Indien gebucht. Inbegriffen war der Transfer vom indischen Flughafen per Taxi zum Hotel. Auf dieser Fahrt kollidierte das **Taxi** mit einem Lastwagen, wobei die Ehefrau starb und ihr Mann schwere Verletzungen erlitt. Die Umstände des tragischen Unfalls blieben ungeklärt. Der Verkehrsunfall stellte per se noch keine Vertragsverletzung dar, weil über das Verhalten des Taxilenkers nichts zu erfahren war. Auch dem Reiseveranstalter war kein Fehlverhalten vorzuwerfen, weshalb die Klage des Ehemannes auf Genugtuung abgewiesen wurde. Hätte das Taxi jedoch den Verkehrsunfall verschuldet, dann wäre der Veranstalter dafür haftpflichtig geworden. Dieser Fall zeigt die Risiken, welche Veranstalter von Pauschalreisen tragen. Das gilt auch für alle Expeditionen in die Berge des In- und Auslands.

9.11.2019/J. Nef

